

Statuten Verein Pfungemer Dorfet

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfungemer Dorfet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfungen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die periodische Organisation einer Dorfet.

3. Mittel

Zur Durchführung der Dorfet verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsabgaben gemäss durch die Versammlung festgesetztes Festreglement
- Abgaben gewerbsmässiger Stände
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind Pfungemer Vereine, welche an der letzten Dorfet teilgenommen haben, sowie Pfungemer Vereine, welche an der nächsten Dorfet teilnehmen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Durchführung der nächsten Dorfet, an welcher das Mitglied nicht teilnimmt.

Ein Vereinsaustritt ist erst nach der Abnahme der Abrechnung der letzten Dorfet möglich.

5. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jeder Mitglied-Verein hat eine Stimme. Er bestimmt selbst, durch wen er sich an der Versammlung vertreten lässt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung des Festreglements
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Kenntnisnahme vom Konzept der bevorstehenden Dorfet und den vom Vorstand geplanten Attraktionen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsidium, Aktuariat, Kasse).

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er wirkt als Organisationskomitee für die Dorfet.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisoren von unterschiedlichen Vereinen prüfen die Jahresrechnung. Sie sind berechtigt in alle Akten Einsicht zu nehmen und erstellen den Revisionsbericht zur Abnahme an der Mitgliederversammlung.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Gegenüber Geldinstituten zeichnet der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Pfungen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pfungen, 27. Februar 2025

Präsident Urs Fischer

Protokollführerin Inga Holzweiss